

- g) Zur Verantwortung der Werk tätigen, die nicht leitende Mitarbeiter sind, für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Gemäß §§ 88 Abs. 2, 106 Abs. 2 Buchstaben a und d GBA, § 20 ASchVO, §§ 15, 16, 17 und 18 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, § 6 der AO vom 24. November 1964 sind den Werk tätigen und Genossenschaftsmitgliedern ebenfalls Pflichten im Arbeitsschutz auferlegt, so insbesondere die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten und Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen.

Sie können deshalb bei Verletzung dieser Pflichten unter Umständen disziplinarisch oder materiell verantwortlich gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung der jedem Werk tätigen obliegenden Rechtspflichten kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung gemäß §§ 230, 222 StGB begründet sein. Die Bestrafung eines Werk tätigen, der nicht Verantwortlicher für den Arbeitsschutz ist, wegen Herbeiführung einer Gefährdungssituation nach § 31 ASchVO bzw. § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist nicht möglich.

2. Zur Feststellung der Rechtspflichtverletzungen

Bei der Beurteilung von Verstößen gegen Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, die zu fahrlässigen Tötungen, Körperverletzungen bzw. Gefährdungen der Gesundheit der Werk tätigen geführt haben, ist zunächst festzustellen, welche konkreten Rechtspflichten der Täter verletzt hat. Soweit die Abgrenzung des Pflichtenkreises des Täters nicht aus schriftlich vorliegenden Funktionsplänen oder Weisungen erkennbar ist, muß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit geprüft werden, welche Pflichten ihm oblagen und welche er verletzt hat.

Dabei ist zu beachten, daß nicht jedes Verhalten, das in einer gegebenen Situation objektiv erforderlich gewesen wäre bzw. nicht jede politisch-moralische Pflicht als Rechtspflicht und davon abweichende Verhaltensweisen als Rechtspflichtverletzung beurteilt werden darf (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1964 - 2 Ust 29/63 - NJ 1964, S. 282).

3. Zur Feststellung der Kausalität

Nicht selten untersuchen die Gerichte das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen den verletzten Pflichten und den eingetretenen Folgen gar nicht oder behaupten lediglich dessen Vorliegen. So werden vielfach unkritisch Pflichtverletzungen übernommen, die die Arbeitsschutzinspektionen in aller Breite, nicht nach ihrer strafrechtlichen Bedeutsamkeit geordnet, in dem Unfallbericht angeführt haben, ohne zu prüfen, ob sie zu dem Unfall geführt haben.

Für das Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich, daß Ausgangspunkt für die Prüfung eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhangs nur eine Verletzung von Pflichten sein kann, die sich aus rechtlich verbindlichen Normen und Anweisungen

ergeben. Die Prüfung muß sich inhaltlich darauf erstrecken, ob die festgestellte Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen allein oder mitursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis (konkrete Gefahr, Körperverletzung, Todesfolge) gewesen ist.

öfter wird auch noch übersehen, daß der Kausalzusammenhang nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß das schädigende Ereignis durch das Aufeinandertreffen der Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten mit davon unabhängigen Rechtspflichtverletzungen anderer Personen bewirkt wurde (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OGSt Bd. 8).

Der Kausalzusammenhang wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Rahmen eines bestimmten Aufgabenbereiches begangene Rechtspflichtverletzungen sich erst nach dem Ausscheiden des bisherigen Verantwortlichen für den Arbeitsschutz aus seiner Funktion strafrechtlich bedeutsam auswirken. Ein ursächlicher Zusammenhang wird jedoch dann nicht vorliegen, wenn der Funktionsnachfolger, der die gleichen Rechtspflichten hat, diese ebenfalls verletzt, weil die dann eingetreteneri Folgen oder Gefährdungssituationen durch dessen Pflichtverletzungen bewirkt wurden (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1965 - 2 Ust 2/65 - in OGSt Bd. 8).

Kann nicht bewiesen werden, daß Gesundheitsbeschädigungen oder Todesfolgen durch festgestellte Rechtspflichtverletzungen herbeigeführt wurden, so ist stets zu prüfen, ob diese Rechtspflichtverletzungen ursächlich für eine konkrete Gefährdungssituation im Sinne des § 31 ASchVO bzw. § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz waren (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1964 — 2 Zst 5/64 — NJ 1965, S. 150 und Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Oktober 1964 - 2 Ust 25/64 - in OGSt Bd. 8).

4. Zu Fragen der Schuld feststellung

Ist festgestellt, daß der Angeklagte leitender Mitarbeiter im Sinne der Arbeitsschutzverordnung bzw. der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist und die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten verletzt hat und zwischen den Rechtspflichtverletzungen und den Folgen Kausalzusammenhang besteht, muß geprüft werden, ob er schuldhaft gehandelt hat. Die Frage der Schuld ist dahingehend zu prüfen, ob die Rechtspflichtverletzungen, die für die Folgen ursächlich waren, bewußt oder unbewußt begangen worden sind. Erst nach Beantwortung dieser Frage ist die Prüfung und Feststellung möglich, ob die eingetretenen Folgen (Gefährdungssituation, Körperverletzung, Tötung, Brand) schuldhaft — bewußt oder unbewußt fahrlässig — herbeigeführt wurden.

5. Zur Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Arbeitsschutz; zum Tatbestandsmerkmal „Lebens- und Gesundheitsgefährdung der Werk tätigen“ gemäß § 31 ASchVO und § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz